

Bundesblatt

Bern, den 28. Februar 1969 121. Jahrgang Band I

Nr. 8

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.— im Jahr, Fr. 23.— im Halbjahr, Ausland Fr. 52.— im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschemattstrasse 42, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10 170

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues

(Vom 12. Februar 1969)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen einen Bericht über die Auswirkungen des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (AS 1959 139) und den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die weiteren Massnahmen zum Schutze unseres Weinbaues vorzulegen. Mit Bundesbeschluss vom 28. September 1967 haben Sie einer unveränderten Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 bis zum 31. Dezember 1969 einmütig zugestimmt.

I. Einleitung

Die vorübergehenden Massnahmen zugunsten des Rebbaues gemäss dem Bundesbeschluss vom 6. Juni 1958 stützen sich auf die Artikel 31^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung. In den Botschaften vom 11. Februar 1958 (BBl 1958 I 440) und 24. Februar 1967 (BBl 1967 I 564) hat der Bundesrat dargelegt, dass er, im Bestreben, einen dauernden Ertrag der Rebberge zu sichern und die einheimische Qualitätsproduktion zu fördern, eine Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes als unerlässlich betrachte. Dabei sei unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse der Rebbau möglichst den Bedürfnissen und der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes anzupassen. Für Rebbauerzeugnisse guter Qualität sollen in rationell geführten Betrieben im Durchschnitt mehrerer Jahre kostendeckende Preise angestrebt werden.

Mit Hilfe von höheren Bundesbeiträgen wurde die Umstellung auf rote Rebsorten zulasten des weissen Gewächses in dazu günstigen Lagen gefördert. So konnte das Angebot schwer verkäuflicher Weissweine verkleinert werden. Das Verbot der Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone wie auch die er-

höhten Beiträge für die Erneuerung von Rebbergen haben sich vorteilhaft auf unsere Weinwirtschaft ausgewirkt. Es gilt nun, diese Massnahmen weiterzuführen, damit auch in Zukunft ein Qualitätsweinbau möglich ist und die Rebbauproduzenten ein befriedigendes Einkommen erzielen. Dies kann nur erreicht werden, wenn am Verbot der Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauproduktionszone festgehalten wird. Gleichzeitig müssen die erhöhten Beiträge dazu dienen, den Rebbauproduzenten in den Steillagen und auf den Terrassen, wo das Land nicht für andere Kulturen genutzt werden kann, mit Hilfe moderner Erziehungsmethoden zu erhalten.

Nachstehend begründen wir, weshalb ein neuer Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues nötig ist. Er sollte am 1. Januar 1970 in Kraft treten und bis 31. Dezember 1979 Gültigkeit haben.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung des Rebbaues

Die Reben benötigen eine sorgfältige Pflege, wobei an die Arbeitskraft und Tüchtigkeit des Rebbauproduzenten grosse Anforderungen gestellt werden. Eine menschliche Arbeitskraft kann nur eine verhältnismässig kleine Rebfläche bearbeiten. Für die Existenzsicherung eines Winzers und seiner Familie rechnet man heute mit zwei bis vier ha Reben, je nach Lage und Steilheit der Parzellen. Der Gesamtkapitalbedarf ist für einen intensiven Rebbaubetrieb kleiner als für einen landesüblichen bäuerlichen Familienbetrieb.

Seit 1905 nahm die Zahl der anlässlich der Betriebszählung ermittelten Landwirtschaftsbetriebe mit Rebbauproduktion wie folgt ab:

	Betriebe	Totalfläche: ha		Betriebe	Totalfläche: ha
1905	69 247	24 800	1939	45 865	10 516
1955	38 101	11 498	1965	25 117	10 332

Anlässlich der letzten Betriebszählung (1965) besaßen von den 25 117 Rebbaubetrieben

15 708	eine Rebfläche bis	0,25	ha
5 019	eine Rebfläche von	0,26– 0,50	ha
2 513	eine Rebfläche von	0,51– 1	ha
1 095	eine Rebfläche von	1,01– 2	ha
340	eine Rebfläche von	2,01– 3	ha
278	eine Rebfläche von	3,01– 5	ha
121	eine Rebfläche von	5,01– 10	ha
27	eine Rebfläche von	10,01– 15	ha und
16	eine Rebfläche über	15	ha.

Somit herrschen die Kleinbetriebe vor. Für die grosse Mehrheit der Betriebe ist der Rebbauproduktion eine sehr geschätzte zusätzliche Verdienstsquelle. Bei 9966 Betrieben entfallen mehr als 25 Prozent der Betriebsfläche auf Reben. Knapp 1900 Rebbaubetriebe weisen mehr als eine Hektare Rebland auf.

Die Rebbaubetriebe verteilen sich gemäss der eidgenössischen Betriebszählung des Jahres 1965 auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kanton	Anzahl der Betriebe mit Rebland	Weinbaubetriebe mit 25-75 % Rebfläche	Weinbaubetriebe mit mehr als 75 % Rebfläche
Zürich	1 283	145	181
Bern	302	14	236
Luzern	4	—	2
Schwyz	13	—	5
Glarus	1	—	—
Freiburg	190	23	15
Solothurn	47	1	—
Basel-Stadt	6	—	—
Basel-Land	176	9	21
Schaffhausen	930	153	315
Appenzell A. Rh.	3	—	1
Appenzell I. Rh.	4	—	—
St. Gallen	400	43	85
Graubünden	720	128	216
Aargau	1 161	114	110
Thurgau	252	27	52
Tessin	5 189	954	686
Waadt	3 036	311	1 580
Wallis	10 405	2 176	1 750
Neuenburg	627	57	439
Genf	368	51	66
	25 117	4 206	5 760

Der Rebbau war in den letzten fünf Jahren am Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft mit 4-5 Prozent beteiligt. Er hat somit – rein ertragsmässig – beinahe die gleiche Bedeutung wie der Kartoffelbau und der Getreidebau, macht etwa Dreiviertel des Obstbaues aus und erreicht den Ertrag aus der Geflügelhaltung.

A. Rebfläche

Die Rebfläche hat sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts nicht stark verändert. Rund 12 000 ha Kulturland sind gegenwärtig mit Reben bestockt, gegenüber 32 950 ha im Jahre 1887. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das Rebland laut obligatorischer Weinerntedeklaration der Kantone*).

Kanton	Gesamt-Rebfläche 1957 Aren	Gesamt-Rebfläche 1967 Aren	Davon:			
			Europ. Reben		Direktträger	
			rot Aren	weiss Aren	rot Aren	weiss Aren
Zürich	46 352	38 868	26 774	9 223	2 864	7
Bern	993	1 009	398	611	—	—
Luzern	85	185	130	55	—	—
Übertrag	47 430	40 062	27 302	9 889	2 864	7

*) Die Betriebszählungen ergeben in der Regel etwas kleinere Flächen, weil beispielsweise Nichtlandwirte mit weniger als 10 Aren Reben von ihr ausgeschlossen waren.

Kanton	Gesamt-Rebfläche 1957 Aren	Gesamt-Rebfläche 1967 Aren	Davon:			
			Europ. Reben		Direktträger	
			rot Aren	weiss Aren	rot Aren	weiss Aren
Übertrag	47 430	40 062	27 302	9 889	2 864	7
Schwyz	680	800	400	400	—	—
Solothurn	1 110	352	76	47	154	75
Basel-Stadt	226	89	12	61	12	4
Basel-Land	6 378	4 638	2 604	1 599	424	11
Schaffhausen	35 278	36 481	33 575	2 795	111	—
Appenzell A. Rh. ...	38	68	38	30	—	—
St. Gallen	15 758	13 801	13 562	239	—	—
Graubünden	15 668	18 023	18 023	—	—	—
Aargau	26 316	25 006	13 691	8 074	3 223	18
Thurgau	10 270	10 420	8 340	2 080	—	—
Ostschweiz	159 152	149 740	117 623	25 214	6 788	115

	Gesamt-Rebfl. 1957 Aren	Gesamt-Rebfl. 1965 Aren	Gesamt-Rebfl. 1968 Aren	Davon:			
				Europ. Reben		Direktträger	
				rot Aren	weiss Aren	rot Aren	weiss Aren
Ostschweiz ..	159 152	149 775	151 729	119 360	25 588	6 694	87
Misox	5 490	5 490	5 490	4 968	241	281	—
Tessin	168 075	115 600	114 852	77 577	2 125	35 150	—
Ital. Schweiz	173 565	121 090	120 342	82 545	2 366	35 431	—
Bielsee	25 225	24 890	24 864	3 514	21 350	—	—
Freiburg	9 625	9 959	9 949	767	8 890	292	—
Waadt	354 001	321 637	321 367	33 666	275 509	12 056	136
Wallis	355 500	393 200	410 130	137 114	273 016	—	—
Neuenburg ..	75 058	63 082	60 085	13 528	46 557	—	—
Genf	100 050	101 300	100 500	22 200	62 200	14 900	1 200
Westschweiz	919 459	914 068	926 895	210 789	687 522	27 248	1 336
Total	1 252 176	1 184 933	1 198 966	412 694	715 476	69 373	1 423

Die Reduktion der Rebfläche bis 1965 ist weitgehend auf den Mangel an Arbeitskräften, auf die Erhöhung der Produktionskosten, die Überbauung schöner Reblagen an den Ufern der Seen, die subventionierte Rodung ausserhalb der Rebbauezone und auf die Auswirkungen des Winterfrostes 1956 zurückzuführen. Vom Rückgang wurde vor allem die Ostschweiz betroffen; aber auch im Tessin und Misox hat der Rebbaubau an Bedeutung verloren. Demgegenüber konnte sich das Rebareal in der Westschweiz gesamthaft in der Grössenordnung von rund 9000 ha halten. Die Abnahme am Neuenburger- und Bielersee, im Vully und in der Waadt wurde durch eine Zunahme in den Kantonen Wallis und Genf ausgeglichen.

Die erhöhten Beiträge für die Umstellung von weissem auf rotes Gewächs haben sich günstig ausgewirkt; der prozentuale Anteil des weissen Gewächses an der Gesamtreibfläche der einzelnen Gebiete ist wie folgt zurückgegangen:

	1953 %	1957 %	1967 %
Ostschweiz	22,4	18,3	17
Tessin und Misox	3,3	3	2
Westschweiz	88,8	86,8	75

Da die Gesamtreibfläche seit 1965 eine bescheidene Zunahme aufweist und vorwiegend rote Sorten angepflanzt wurden, ist der Anteil an rotem Gewächs entsprechend gestiegen. Während in der Ostschweiz schon seit langem die Blauburgunderrebe mit Erfolg angepflanzt wurde, hat in der Westschweiz die Umstellung von Chasselas oder Gutedel auf Gamay und Blauburgunderreben erst im letzten Jahrzehnt einen grösseren Umfang angenommen. Im Tessin und Misox werden nur wenig weisse Reben angepflanzt (2%). Rote Direktträger finden sich noch auf 366 ha (1957: 602 ha). Auf die Nostrano-Sorte (hauptsächlich Bondola) entfallen heute noch 24 Prozent. Im Jahre 1957 betrug der Anteil der aus dem Bordeauxgebiet stammenden Edelsorte Merlot 18 Prozent, heute sind es 43 Prozent.

Auf den 1. Januar 1957 trat der Rebbaukataster gemäss Artikel 43 des Landwirtschaftsgesetzes in Kraft. Es zeigte sich bald, dass in der Westschweiz in einigen Gemeinden ausserhalb des Katasters Neupflanzungen angelegt wurden. Die damaligen Bestimmungen des Weinstatuts (Art. 29 und 30) mit den darin enthaltenen Sanktionen vermochten bei der Anpflanzung von Reben auf leicht bearbeitbaren Böden, die nicht in die Rebbauzone aufgenommen werden können, nicht zu genügen. Der Ausschluss der fehlbaren Rebplanzer von den gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen zur Marktentlastung erwies sich als wirkungslos. Diese Tatsache war mit ein Grund, den Bundesbeschluss vom 6. Juni 1958 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues zu erlassen. Nach Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses auf 1. März 1959 wurden von der Abteilung für Landwirtschaft oder, im Beschwerdeverfahren, vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder vom Bundesrat bis 30. September 1968 rund 815 ha in die Rebbauzone aufgenommen. Die gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 sowie Artikel 7 Absatz 2 des Weinstatuts, Fassung vom 27. Februar 1959, erteilten Pflanzbewilligungen ergeben für die verschiedenen Kantone folgende Zahlen:

	Gesuche	Aren
Zürich	16	1349
Bern	3	238
Luzern	2	48
Basel-Land	1	255
Schaffhausen	7	830
St. Gallen	1	600
Graubünden	2	90
Aargau	6	370
Übertrag	38	3780

	Gesuche	Aren
Übertrag	38	3 780
Thurgau	14	1 511
Tessin	7	231
Waadt	156	6 937
Wallis	4 124	60 921
Neuenburg	2	335
Genf	95	7 801
	<u>4 436</u>	<u>81 516</u>

Die Rebflächen, die im Rahmen von Güterzusammenlegungen als Kompensation gerødeter Reben angepflanzt wurden, sind in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Von den neu in den Rebbaukataster aufgenommenen Rebflächen sind rund 77 Prozent mit rotem Gewächs zu bestocken. Bei den restlichen 23 Prozent liess man den Grundeigentümern die Wahl, Weiss- oder Rotweinsorten gemäss kantonalem Rebsortenverzeichnis anzupflanzen. Da zahlreiche Gesuche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Rebbauzone nicht erfüllten, mussten in der gleichen Zeit 729 Gesuche für rund 35717 Aren abgelehnt werden. Die Entscheide der Abteilung für Landwirtschaft wegen Ablehnung der Aufnahme von Parzellen in die Rebbauzone wurden öfters im Rekursverfahren an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und bei Ablehnung der Beschwerde an den Bundesrat weitergezogen. Da nur auf Grund sachlicher Kriterien zu entscheiden ist und auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Gesuchstellers nicht Rücksicht genommen werden kann, wurden die meisten Rekurse von den Beschwerdeinstanzen abgelehnt.

Aus den Einsprachen geht eindeutig hervor, dass die Tendenz besteht, den Rebbau auf wenig geeignete oder gar ebene Parzellen auszudehnen, da bei letzteren die Produktionskosten bedeutend niedriger sind als in den angestammten Steillagen unserer Rebberge.

B. Erträge

Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass der schweizerische Weinbau seit dem Herbst 1959 befriedigende Erträge abgeworfen hat. Dies schliesst aber nicht aus, dass einzelne Rebgebiete, wie beispielsweise das Tessin, wegen Naturgewalten (Nässe, Hagel) weniger Weingeld lösten. Auch lokal begrenzte Frost- und Schwemmschäden oder Hagelschläge trafen im vergangenen Jahrzehnt einzelne Weinbauern recht hart. Wie stark der schweizerische Weinbau von der Natur abhängig ist, zeigen die grossen Ernteschwankungen. Im Jahre 1957 betrug die kleinste Weinernte seit Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts 417 154 hl, die grösste im Jahre 1960 1 124 197 hl (Tafeltrauben inbegriffen). Trotz dem Rückgang der Rebfläche erreichte der Durchschnitt der letzten zehn Jahre 939 608 hl gegenüber dem früheren Zehnjahresdurchschnitt (1948/57) von 715 458 Hektoliter. In diesen Zahlen spiegelt sich der erfreuliche technische Fortschritt in unserem Weinbau.

Da in der Modernisierung der Rebberge in den letzten Jahren grosse Fortschritte zu verzeichnen sind, besitzen wir nun viele junge und kräftige Reben, die bald im Vollertrag stehen werden. Es ist deshalb mit steigenden Erträgen zu rechnen. Insbesondere trifft dies für das rote Gewächs zu.

III. Massnahmen wirtschaftlicher Natur

In unserer Botschaft vom 24. Februar 1967 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues haben wir eingehend über den Absatz der Tafeltrauben und die Herstellung von alkoholfreien Traubensäften berichtet. So können wir auf diese Botschaft verweisen (BBl 1967 I 567 ff.) und uns auf einige Ergänzungen beschränken.

Unsere Konsumenten schätzen die Tafeltrauben immer mehr. Wurden im Jahr 1950 gesamthaft 18 589 t abgesetzt, so stieg der Konsum im Jahre 1967 auf 37 696 t. Die grösste inländische Tafeltraubenaktion der Nachkriegszeit wurde im Jahr 1961 durchgeführt. Wir konnten damals 5814 t einheimische weisse Tafeltrauben und 2646 t rote Tessiner Tafeltrauben auf den Markt bringen. Dazu kamen noch 25 080 t ausländische Tafeltrauben. Für den Verkauf einheimischer weisser Tafeltrauben mussten stets Beiträge zu Lasten des Rebbaufonds geleistet werden. In den letzten drei Jahren ging diese Absatzmöglichkeit verloren, weil von der ausländischen Konkurrenz zu einem bedeutend früheren Zeitpunkt sehr billige Chasselas-Trauben angeboten wurden.

Da die roten Tessiner Tafeltrauben den Rebbauern in den abgelegenen Bergtälern einen willkommenen Verdienst bringen, haben wir zulasten des Rebbaufonds die Transportspesen und Propagandakosten von jährlich rund 100 000 Franken übernommen.

Der Konsum von alkoholfreiem Traubensaft hat in den letzten zwei Jahren keine wesentliche Ausweitung mehr erfahren. Er hält sich auf etwa 100 000 hl jährlich, wobei, je nach dem Ernteausschlag, rund zwei Drittel des Traubensaftes aus einheimischen Trauben stammen; ein Drittel der benötigten Traubensäfte wird importiert. Es handelt sich besonders um die sogenannten Färbersäfte. Beim Export unserer geschätzten weissen und roten Traubensäfte stossen wir auf die Konkurrenz von Säften aus der EWG, die billiger auf den Markt kommen. Dank der besseren Qualität können wir aber nach wie vor Traubensäfte vor allem in nordische Staaten ausführen.

Für die Herstellung von einheimischem alkoholfreiem Traubensaft wurden im Jahr 1965 110 800 hl Traubenmost, 1966 58 400 hl und 1967 56 560 hl verwendet. Im Jahr 1965 wurden mit Hilfe von Halbkonzentraten 44 000 hl Traubenmoste, die infolge der ungünstigen Sommerwitterung in ungenügender Qualität anfielen, aus dem Markt genommen. Damit stieg indirekt die Qualität des Weins. Die Verbilligungsbeiträge, die gestützt auf Artikel 42 des Landwirtschaftsgesetzes zugunsten europäischer weisser Traubenmoste ausgerichtet werden, erlauben es, den alkoholfreien Traubensaft zu einem verhältnismässig gün-

stigen Preis auf den Markt zu bringen. Gleichzeitig ermöglichen diese Bundesbeiträge eine Qualitätskontrolle, da nur Traubensäfte subventioniert werden, die von einer von der Abteilung für Landwirtschaft ernannten Degustationskommission geprüft und angenommen wurden.

Die Preise richten sich nicht nur nach den Erträgen, sondern auch nach der Qualität und der Nachfrage. Aber auch die Marge, die Preise und die Qualität der Importweine wirken sich auf die Preisbildung für die einheimischen Weine aus. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ernteerträge und der Produzentenpreise in den letzten Jahrzehnten (Eidgenössisches Statistisches Amt).

Jahr	Ertrag hl	Mittelpreis je Liter	
		rot	weiss
1910	245 000	43	68
1915	666 000	66	60
1920	605 000	176	129
1925	360 000	77	114
1930	570 000	92	76
1935	1 100 000	79	38
1940	460 000	96	89
1945	610 000	155	149
1950	720 000	108	112
1955	801 000	108	113
1960	1 105 000	132	126
1961	862 000	157	134
1962	837 000	168	147
1963	942 000	175	150
1964	975 000	191	158
1965	965 000	180	150
1966	832 000	203	182
1967	961 000	221	185

Heute darf festgestellt werden, dass dank den verschiedenen technischen und wirtschaftlichen Massnahmen im vergangenen Jahrzehnt die Weinmarktlage gesund ist. In Zusammenarbeit mit den an der Weinwirtschaft interessierten Produzenten- und Handelskreisen gelang es, die früheren Schwierigkeiten zu beheben. Dazu trug ebenfalls das sogenannte Stabilisierungsabkommen über die Weinpreise in der Westschweiz bei. Ohne gegenseitiges Verständnis und eine unerlässliche Disziplin der Produzenten wie auch der Verwertertschaft wird es jedoch nicht gelingen, die erfreuliche wirtschaftliche Situation des schweizerischen Weinbaus zu erhalten. Die Schwierigkeiten, wie sie teilweise in den wichtigsten Weinproduktionsländern Europas, Afrikas und Lateinamerikas bestehen, möchten wir uns ersparen.

Rückblickend darf festgestellt werden, dass mit dem Bundesbeschluss vom 6. Juni 1958 die weitere Ausdehnung des Rebbaues in ungünstigen Lagen verhindert werden konnte. Damit erreichte man eine Verbesserung der durchschnittlichen Qualität der Trauben. Die Umstellung von weissen Reben auf rotes Gewächs brachte eine Reduktion des Angebotes von Weisswein und erhöhte die

Produktion von roten einheimischen Weinen, für die eine steigende Nachfrage besteht. Das sinnvolle Zusammenwirken verschiedener Massnahmen, in Verbindung mit der guten Wirtschaftslage, führte zu einer Gesundung unserer Weinwirtschaft. So konnte den Rebbauern ein besseres und gleichmässigeres Einkommen gesichert werden.

IV. Die Notwendigkeit eines neuen Bundesbeschlusses

Die wirtschaftliche Lage des einheimischen Weinbaues war bis Mitte der fünfziger Jahre nicht immer erfreulich. Marktstörungen zwangen uns öfters, Verwertungsaktionen für unsere Weissweine anzuordnen. Mannigfach waren die Ursachen der Schwierigkeiten bei der Verwertung dieser Weine. Vor allem war der Anfall von Weisswein im Verhältnis zum Gesamtkonsum zu gross. Seit einigen Jahrzehnten bevorzugen die Konsumenten rote Weine, während in der Westschweiz die Weissweinsorten vorherrschen. Dies ist weitgehend durch die natürlichen Verhältnisse bedingt. Angesichts dieser unerfreulichen Situation reichte der damalige Nationalrat P. Chaudet am 1. Juni 1953 ein Postulat ein, in dem verlangt wurde, dass die Produktion den Bedürfnissen des Verbrauchers angepasst werde, um eine dauernde Gesundung der Lage des Rebbaues zu erreichen. Dieses am 9. Dezember 1953 vom Bundesrat entgegengenommene Postulat ergab bei seiner näheren Prüfung, dass ein Verbot der Anlage neuer Rebberge unerlässlich sei.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement liess über die grundsätzliche Frage, ob ein Verbot der Schaffung neuer Rebberge verfassungsmässig sei, im Jahre 1953 von den Bundesrichtern Favre und Abrecht ein Gutachten ausarbeiten. Die beiden Experten kamen zum Schluss, dass das geltende Landwirtschaftsgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Verbot neuer Rebberge enthalte. Andererseits folgerten sie, dass gestützt auf Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe *b* oder auch *c* der Bundesverfassung der Erlass eines solchen Verbotes durch einen allgemeinverbindlichen, also referendumpflichtigen Bundesbeschluss zulässig wäre.

Nachdem sich der Bundesbeschluss vom 6. Juni 1958 für unsere Weinwirtschaft günstig ausgewirkt hat und sich die Verhältnisse im vergangenen Jahrzehnt für den schweizerischen Weinbau wesentlich verbessert haben, stellte sich die Frage, ob das Pflanzverbot für Reben ausserhalb der Rebbauzone weiter aufrechterhalten werden darf. Mit einem entsprechenden Rechtsgutachten wurde Prof. Dr. J.-F. Aubert, Neuenburg, beauftragt. Er hatte insbesondere zum Problem des Pflanzverbots und des Rodungszwangs Stellung zu nehmen. Weiter hatte er zu prüfen, ob eine produktionslenkende Abgabe als zweckmässiger Ersatz des Rodungszwangs und der Strafe in Frage käme. Die rechtliche Überprüfung der verschiedenen Massnahmen durch den Gutachter ergab, dass sowohl das Pflanzverbot mit der Sanktion des Rodungszwangs als auch die produktionslenkende Abgabe verfassungsmässig sind. Wir werden im Kommentar zu den einzelnen Artikeln auf die Ausführungen des juristischen Experten noch näher eingehen.

Um die komplexen wirtschaftlichen und technischen Fragen, die Ihnen in der Botschaft vom 24. Februar 1967 (BBl 1967 I 564) dargelegt wurden, abzuklä-

ren, setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. April 1967 eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. J. Golay, Universität Lausanne, ein. Sie hatte zu prüfen, welche wirtschaftlichen und technischen Massnahmen zugunsten des Rebbaues nach dem 1. Januar 1970 zu ergreifen wären. Die Aussprache innerhalb der Kommission lässt sich in Berücksichtigung aller Aspekte unseres Weinbaues und der Rechtslage wie folgt zusammenfassen:

- a. Festhalten an der Rebbauzone und an der Bewilligungspflicht für Neuanpflanzungen von Reben (Pflanzverbot);
- b. Erhöhung des vom Pflanzverbot ausgenommenen Eigenbedarfs von bisher 100 Stöcken auf 400 m² Fläche;
- c. mässige Ausdehnung der Rebfläche innerhalb der Rebbauzone von ungefähr 1000 ha im nächsten Jahrzehnt;
- d. Ausbau der Beratung und der Kontrolle;
- e. Erhöhung der Bundesbeiträge für Steillagen und Beiträge an Neuanlagen;
- f. gezielte Propaganda bei allfälligen Weinüberschüssen;
- g. Sanktionen in Form von Zwangsrodung und Busse sowie Subventionskürzungen.

A. Das Verbot der Schaffung neuer Rebberge

Die eingehende Prüfung der gegenwärtigen Lage der schweizerischen Weinwirtschaft führte zur Schlussfolgerung, dass auch im nächsten Jahrzehnt, in Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes, entsprechende Förderungsmassnahmen durchgeführt werden müssen, um die Weinwirtschaft gesund zu erhalten. Das Ziel kann mit den bisherigen Mitteln erreicht werden. Vor allem ist es notwendig, die Rebbauzone beizubehalten und in Abweichung von Artikel 45 des Landwirtschaftsgesetzes erhöhte Bundesbeiträge für die Erneuerung der Rebberge und Beiträge für Neuanpflanzungen in Aussicht zu nehmen. Damit sollte es gelingen, den Rebbauern ein angemessenes Einkommen zu sichern und die Verwertungsmassnahmen auf das absolut Notwendige zu beschränken. Diese Art der Förderung des Weinbaues verlangt aber wie bis anhin eine gewisse Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Eigentumsverfügung. Wir halten diesen Eingriff im Hinblick auf das angestrebte Ziel und mangels anderer, milderer und doch wirksamer produktionslenkender Mittel für vertretbar und sind der Auffassung, dass der Rodungszwang der Kantone eine wirksame Massnahme zur Lenkung der Produktion darstellt, auf die nicht verzichtet werden kann. Ohne ein Minimum an Disziplin seitens der Produzenten wie auch der Verwertertschaft erhalten wir keinen Qualitätsweinbau. Pflanzverbot und Rodungspflicht sind in der Durchführung heikel und schwierig, aber im Interesse einer gesunden Weinwirtschaft notwendig.

Indirekte Vorkehrungen, wie der Ausschluss fehlbarer Rebpflanzer von wirtschaftspolitischen Massnahmen zugunsten des Rebbaues oder die Verweigerung von Bundesbeiträgen an die Erneuerung von Rebbergen, vermögen das Pflanz-

zen von Reben ausserhalb der Rebbauzone nicht zu verhindern. Einerseits werden die Erneuerungsbeiträge nur alle 25 Jahre ausgerichtet, anderseits lassen sich Marktentlastungsmassnahmen praktisch nicht auf Weine aus der Rebbauzone beschränken.

Sollte es mit den vorgesehenen Massnahmen nicht möglich sein, den Rebbauf auf die Rebbauzone zu beschränken, so würde sich die Frage stellen, ob die Schutzmassnahmen zugunsten des einheimischen Weinbaues aufrechterhalten werden können. Damit würde man vielleicht erreichen, dass die Rebbauborganisationen von sich aus für eine vermehrte Disziplin in bezug auf die Neuanpflanzung von Reben sorgen würden.

B. Die produktionslenkende Abgabe

Als weitere Massnahme, den Rebbauf innerhalb der Rebbauzone zu halten, prüfen wir die Einführung einer produktionslenkenden Abgabe. Bei dieser Regelung wäre auf das Roden von Reben ausserhalb der Rebbauzone zu verzichten, aber die gesetzwidrig gepflanzten Reben wären mit einer Abgabe zu belasten, was solche Pflanzungen verhindern oder doch erschweren würde. Schuldner der Abgabe wäre der Grundeigentümer, Pächter oder Nutzniesser. Das Verfahren hätte aber, wie auch Prof. Aubert in seinem Gutachten darlegte, ernst zu nehmende Nachteile. Die Abgabe wäre nach Massgabe der zu bepfanzenden Parzellen und je nach den Marktverhältnissen verschieden hoch anzusetzen. In seiner Vernehmlassung vom 26. Januar 1967 zur Frage der Verlängerung des heutigen Bundesbeschlusses wies das Departement des Innern des Kantons Wallis darauf hin, dass eine solche Taxe 1 Franken bis 1.50 Franken/m² betragen müsste und jährlich einzuziehen wäre. Sie müsste auch für junge Reben, die noch nicht in der Produktion stehen, erhoben werden.

Eine solche Abgabe würde eine Ungleichheit bewirken, da sie von Weinbauern und Erwerbsgesellschaften, die sich einer günstigen Vermögenslage erfreuen, bezahlt werden könnte, während ein wenig vermöglicher Rebbauf dazu nicht in der Lage wäre. Das System der Abgabe scheint zwar freierlicher zu sein, ist es aber in Wirklichkeit nicht. Sodann würde das jährliche Eintreiben der Abgaben grosse Umtriebe verursachen. Wir kommen deshalb nach Würdigung aller Vor- und Nachteile zum Schluss, dass die Erhebung einer Abgabe nicht tunlich ist.

C. Beiträge an die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

Nach den Winterfrösten von 1956 und dem Frühjahrsfrost 1957 erhöhten die weinbautreibenden Kantone und der Bund die Beiträge an die Erneuerung der Rebberge erheblich. Dabei wurde den gestiegenen Erneuerungskosten weitgehend Rechnung getragen. Seit Erlass des letzten Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 sind die Produktionskosten im Weinbau erneut gestiegen. Dies trifft vor allem für die Handarbeitskosten zu. Um den Rebbauf in den angestammten Hanglagen zu erhalten, sehen wir eine stärkere Abstufung der Bundesbeiträge

entsprechend der Neigung der Parzellen vor. Insbesondere sollen Steillagen von über 30 Prozent und Reben auf ausgesprochenen Terrassen in den Genuss erhöhter Beiträge kommen. Nur ein kleiner Beitrag an die Kantone wird bei Neuanpflanzungen oder bei Erneuerungen innerhalb der Rebbauzone ausgerichtet, wenn die Parzellen eine Neigung von weniger als 15 Prozent aufweisen. Wird eine Neuanpflanzung oder eine Erneuerung in Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder Arrondierung durchgeführt, so sehen wir eine Erhöhung der Beiträge um 50 Prozent vor. Damit soll die freiwillige Arrondierung der Rebberge erleichtert werden. Vor allem sollen bei Neupflanzungen oder Erneuerungen von Reben gewisse Kulturmassnahmen, wie gemeinschaftliches Umbrechen der Grundstücke, Entfernen überflüssiger Stützmauern usw., mit dem erhöhten Beitrag begünstigt werden.

Mit den vorgeschlagenen Bundesbeiträgen hat die Abteilung für Landwirtschaft die Möglichkeit, technische Weisungen für die Neupflanzung von Rebbergen zu erlassen. Diese Vorschriften sollen einen zeitgemässen, modernen Rebbau fördern.

Nachdem die Fläche an weissen Rebsorten in der Westschweiz bereits zurückgegangen ist und die Umstellung auf rotes Gewächs beachtliche Fortschritte erzielt hat, kann auf den bisher gewährten erhöhten Bundesbeitrag für die Umstellung von weissem auf rotes Gewächs verzichtet werden. Im Verlaufe des nächsten Jahrzehnts dürfte sich das Verhältnis im Konsum von einheimischen roten und weissen Weinen kaum wesentlich ändern.

D. Propagandamassnahmen

Der Weinverbrauch wird in den kommenden Jahren – entsprechend der Zunahme der Wohnbevölkerung – gesamthaft voraussichtlich steigen, wobei er jedoch je Kopf der Bevölkerung bei 38 l stehen bleiben dürfte. Nach den Schätzungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes wird die Wohnbevölkerung von 5,9 Millionen (1. 1. 1967) auf 6,4 Millionen am 1. Januar 1977 ansteigen. Kleinere oder grössere Weinüberschüsse können aber je nach der Grösse der Ernte auch in Zukunft entstehen. Falls in einer solchen Situation einzelne Kantone oder berufliche Organisationen besondere Propagandamassnahmen ergreifen, soll ihnen, sofern nötig, ein Bundesbeitrag ausgerichtet werden. Eine gezielte Propaganda zugunsten des Absatzes einheimischer Reberzeugnisse kommt wesentlich billiger zu stehen als Verwertungsaktionen für überschüssigen Wein.

Diese neu vorgesehene Bestimmung über die Propagandamassnahmen begünstigt nur scheinbar einseitig den Weinabsatz. Tatsächlich werden schon seit Jahren zur Förderung des Absatzes von Tafeltrauben und alkoholfreiem Traubensaft Bundesbeiträge ausgerichtet. Diese Leistungen stützen sich auf Art. 42 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, welcher die Förderung der alkoholfreien Traubenverwertung vorschreibt. Diese besteht nicht nur in der Finanzierung der Propaganda, sondern zusätzlich in der Ausrichtung von Verbilligungsbeiträgen für den Traubensaft, geht also wesentlich weiter als die nun für den Weinabsatz vorgesehene Beitragsgewährung.

V. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

Zur Verfassungsmässigkeit und zum Ingress

Da sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des Rebbaues unter Umständen rasch ändern können, sehen wir erneut Massnahmen zugunsten des Rebbaues nur für die Dauer von zehn Jahren vor. Deswegen schlagen wir den Erlass eines Bundesbeschlusses vor. Im Ingress erwähnen wir neben den bisherigen Artikeln 31^{bis} und 64^{bis} der Bundesverfassung noch Artikel 32, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die in Artikel 31^{bis} genannten Bestimmungen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden dürfen, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie auch in das Eigentum (Beschränkung von Neupflanzungen auf die Rebbauzone) und die finanziellen Leistungen des Bundes stützen sich, wie schon im bisherigen Bundesbeschluss vom 6. Juni 1968/28. September 1967, auf Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstaben *b* und *c* der Bundesverfassung. Die Vorlage dient der Erhaltung eines gesunden Rebbauplanstandes und eines leistungsfähigen Rebbaues sowie dem Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit der Eingriffe ist gewahrt. Die Strafvorschriften stützen sich auf Artikel 64^{bis}. Die Verfassungsmässigkeit dieser Massnahmen ist auch im erwähnten Gutachten bestätigt worden.

Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen): Die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist seit dem 1. März 1959, d. h. seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958, verboten. Die Aufnahme von Grundstücken in die Rebbauzone erfolgt durch die Abteilung für Landwirtschaft nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 43) und des Weinstatuts (Art. 5 bis 7). Grundeigentümer und Pächter, die keine Reben besitzen, können 400 m² Land mit Reben für den Eigenbedarf anpflanzen. Dieses Recht kann nicht an Dritte abgetreten werden. Die Bewilligung zur Anpflanzung von neuen Reben wird nur erteilt, sofern die in Artikel 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

In Artikel 1 wird vorgeschrieben, dass die Anpflanzung nur mit empfohlenen, reblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben vorgenommen werden darf. Für Grundstücke, die vor dem 1. März 1959 – dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958 – in die Rebbauzone aufgenommen wurden, gelten die Vorschriften gemäss Artikel 44 des Landwirtschaftsgesetzes (zulässige Sorten).

Wir prüften auch die Frage, ob die Erneuerung von Reben ausserhalb der Rebbauzone, die vor dem Inkrafttreten des Rebbaukatasters (1. Januar 1957) angepflanzt wurden, zu verbieten sei.

Da diese Reben oft auf Böden stehen, die für andere Kulturen wenig geeignet sind, halten wir dafür, dass auf ein Erneuerungsverbot verzichtet werden kann. Gesamtschweizerisch dürfte es sich Ende 1968 um etwa 350 Hektaren handeln. Den Besitzern solcher Reben richtet der Bund keine Erneuerungsbeiträge aus.

Artikel 2 (Bundesbeiträge): Die Bundesbeiträge werden entsprechend der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Falls mit Unterstützung des Bundes Rebberge angepflanzt oder erneuert wurden, müssen diese, höhere Gewalt vorbehalten, während mindestens 15 Jahren bestehen bleiben. Die erhöhten Ansätze gemäss Absatz 4 für Neuanpflanzungen und Erneuerungen, die im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung, Arrondierung oder gemeinsamen Bewirtschaftung erfolgen, werden sich auf die Rationalisierung des Rebbaues günstig auswirken.

Artikel 3 (Propagandamassnahmen): Der Bund wird selber keine Propagandaaktionen durchführen. Hingegen soll er ermächtigt werden, die interessierten Kantone oder beruflichen Organisationen bei gezielter Propaganda finanziell zu unterstützen.

Artikel 4-8 (Weitere Bestimmungen): Artikel 4 umschreibt die Auskunftspflicht und regelt den Zutritt zu allen dem Weinbau dienenden Grundstücken. Diese ausführliche Regelung ist nötig, weil in einzelnen Weinbaugegenden die Genauigkeit der Grundbücher zu wünschen übrig lässt und das eidgenössische Grundbuch nicht überall besteht.

Bedingungen und Auflagen (Art. 5) kann der Bundesrat erlassen, falls dies zur Erreichung und Sicherung des Zwecks der Massnahmen zugunsten des Rebbaues erforderlich ist. Neu wurde der Grundsatz aufgenommen, dass Kantone, die diesen Beschluss nicht oder nur mangelhaft vollziehen, von Bundesbeiträgen für die Neuanpflanzung und für die Erneuerung von Reben ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss hat zur Folge, dass die zurückbehaltenen Beiträge auch bei nachträglichem, pflichtgemässen Vollzug nicht nachbezahlt werden.

Die Bestimmungen über die Deckung der Ausgaben (Art. 6), das Beitragsverfahren (Art. 7) und die Rechtsmittel (Art. 8) sind gleich wie im bisherigen Bundesbeschluss.

Artikel 9: Die Rodungspflicht (Art. 9) und die Strafbestimmungen (Art. 10) wurden neu formuliert und aufeinander abgestimmt. Das Pflanzverbot stellt eine empfindliche Einschränkung der Eigentums- wie auch der Handels- und Gewerbefreiheit dar. Diese Massnahme, in Verbindung mit dem Rodungszwang, ist einmalig in der Landwirtschaft, hat aber ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, dass das Angebot an einheimischen Weissweinen die Nachfrage nicht stark übersteigt. Wenn ausserhalb der Rebbauzone in gesetzwidriger Weise Reben angepflanzt werden, muss der Fehlbare sie innert zwölf Monaten entfernen. Diese Frist erlaubt es ihm, die Rebchen an einem andern Ort innerhalb der Rebbauzone anzupflanzen. Kommt er dieser Vorschrift nicht nach, so ist es Aufgabe der kantonalen Behörde, die Reben zu entfernen. Der bisherige Rodungszwang, oder mit andern Worten die Rodungspflicht der Kantone, wird im Entwurf beibehalten. Die mit diesem Vorgehen entstehenden Kosten hat der Fehlbare zu tragen.

Artikel 10 (Strafbestimmungen): Der Entwurf sieht vor, dass derjenige, der gesetzwidrig Reben pflanzt, unabhängig von der Rodungspflicht gleichzeitig zu bestrafen ist. Die beiden Massnahmen können unter Umständen verbunden sein.

Diese verschärften Strafbestimmungen sollen den Fehlbaren veranlassen, innert der vorgesehenen zwölf Monate die Reben zu entfernen. Falls er dieser Pflicht fristgerecht nachkommt, kann die Busse ermässigt werden.

Artikel 11–13 (Vollzugs- und Schlussbestimmungen): Soweit die Kantone nicht mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt sind, ist dies Aufgabe des Bundesrates (Art. 11). Der Beschluss soll am 1. Januar 1970 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1979 gelten (Art. 12). Wir halten es für zweckmässig, den Beschluss auf ein Jahrzehnt zu begrenzen, da sich innerhalb dieses Zeitraums die Verhältnisse ändern können. Wir denken neben technischen Fortschritten auch an wirtschaftspolitische Änderungen, die im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Integration Europas eintreten könnten. Wegen der Finanzlage der öffentlichen Hand ist es zweckmässig, über eine relativ kurze Zeitspanne Vorschriften über die Höhe der Bundesbeiträge zu erlassen. Auch in der Weinwirtschaft können die Preise nicht allein nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Einkommensparität festgesetzt oder vereinbart werden. Es muss vielmehr den jeweiligen Absatzverhältnissen Rechnung getragen und gleichzeitig gemäss dem Landwirtschaftsgesetz auf die andern Wirtschaftskreise und Bevölkerungsschichten Rücksicht genommen werden. Seit Jahren wird im Rebbaubau eine grösstmögliche Preisstabilität erstrebt. Die vorgesehenen Massnahmen müssen auch im Blick auf die fortschreitende Integration und damit auf eine Besserung der Konkurrenzfähigkeit unseres Weinbaues betrachtet werden. Es gilt, den Niveauunterschied bei den Produzentenpreisen zwischen der Schweiz und den wichtigsten Importländern nicht zu vergrössern, sondern womöglich zu verkleinern.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die Rebberge werden durchschnittlich alle 25 Jahre erneuert. Dies entspricht einer jährlichen Erneuerungsfläche von 4 Prozent; bei der gegenwärtigen Gesamtfläche von 12000 ha ergibt dies rund 500 ha jährlich. Wenn wir für das nächste Jahrzehnt ungefähr 1000–1500 ha Neuanpflanzungen innerhalb der Rebbauzone annehmen, so erhalten wir einen jährlichen Durchschnitt von 100–150 ha. Es werden somit jährlich ungefähr 550 bis 600 ha junge Reben angepflanzt. Falls die vorgeschlagenen Ansätze Gesetzeskraft erhalten, müssen wir als anrechenbare Kosten je Quadratmeter durchschnittlich 1.80 Franken annehmen. Je Hektare ergäbe dies 18000 Franken oder, da erfahrungsgemäss etwa 5 Prozent der Erneuerungsfläche nicht subventioniert werden, bei 520 bis 570 ha 9,3–10,2 Millionen Franken. Nimmt man an, dass gemäss den Ansätzen von 50–70 Prozent im Mittel 60 Prozent der anrechenbaren Kosten vom Bund getragen werden, so entsteht eine Belastung von 5,6–6,1 Millionen Franken. Dies bedeutet gegenüber früher eine beachtliche Mehrleistung des Bundes und der Kantone. Wir müssen also für den Bund mit einer durchschnittlichen Mehrbelastung des Rebbaufonds von ungefähr 3,3 Millionen Franken rechnen.

Für die Erneuerung und Umstellung der Rebberge wurden durchschnittlich in den letzten Jahren den Kantonen Bundesbeiträge in der Grössenordnung von

2,3 Millionen Franken ausgerichtet. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. Juni 1958 erhielten die Kantone laut Staatsrechnung

	Franken
1966.....	2 198 717.-
1967.....	3 383 750.-

In den letzten Jahren betrugen die Einnahmen des Rebbaufonds 11–12 Millionen Franken jährlich. Trotz der vorgesehenen Erhöhung für die Erneuerung und Neuanpflanzung von Rebbergen auf 5,6–6,1 Millionen Franken würden für die übrigen Aufgaben, wie alkoholfreie Verwertung, Propaganda, Beiträge an die Weinbauschulen, genügend Mittel zur Verfügung stehen. Ebenfalls reichen die Einnahmen aus, um die Beiträge für Neuanpflanzungen und Erneuerungen bei Güterzusammenlegungen und Arrondierungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 auszurichten. Da ihr Ausmass unbekannt ist, können keine verbindlichen Zahlen angegeben werden.

VII. Die Stellungnahme der Kantone, der Wirtschaftsverbände, der Kartellkommission, des Fachausschusses für die schweizerische Weinwirtschaft und der Beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues ausgearbeitet und den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden und der Kartellkommission anfangs Juli 1968 unterbreitet.

Die Vernehmlassungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Das Verbot der Anpflanzung von neuen Reben ausserhalb der Rebbauzone ist von allen befragten Stellen als wünschenswert und notwendig bezeichnet worden.
2. In bezug auf die Bundesbeiträge gemäss Artikel 2 haben die meisten Kantone und einige Organisationen den Wunsch geäussert, auch Parzellen mit einer Neigung von weniger als 15 Prozent in den Genuss eines Bundesbeitrages für die Erneuerung innerhalb der Rebbauzone kommen zu lassen. Diesem Vorschlag wurde entsprochen.

Einzelne Wirtschaftsorganisationen betrachten die Ausrichtung eines Bundesbeitrages an Neuanpflanzungen von Reben als unnötig, mit der Begründung, dass die Interessenten diese Lasten selber tragen sollen. Gegen die weitere Ausrichtung von Beiträgen an die Erneuerung der Reben innerhalb der Rebbauzone wird keine Opposition gemacht.

3. Die Propagandamassnahmen werden von einigen Organisationen der Wirtschaft als unerwünscht betrachtet. Die Kantonsregierungen und die grossen Wirtschaftsorganisationen befürworten die Unterstützung einer gezielten Propaganda.

4. Die Mehrheit der Kantonsregierungen hat sich für die Rodungspflicht ausgesprochen und für eine Entfernung der Reben durch die kantonale Behörde auf Kosten der fehlbaren Pflanze.

Die Kantone Waadt und Wallis geben verschärften Strafbestimmungen den Vorzug. Klar und eindeutig zugunsten der Rodungspflicht haben die «Fédération romande des vigneron», der Schweizerische Weinbauverein und der Schweizerische Bauernverband Stellung genommen. Zwei Wirtschaftsorganisationen lehnen aus grundsätzlichen Überlegungen die Rodungspflicht ab.

Die verschärften Strafbestimmungen werden in den Vernehmlassungen ebenfalls als richtig bezeichnet. Der Ersatz der Rodungspflicht durch jährlich wiederholte Bussen wurde von der grossen Mehrheit der befragten Instanzen nicht gebilligt, da diese kaum wirksam seien; dabei wurde auch auf die Schwierigkeit der Eintreibung jährlich sich wiederholender und steigender Bussen hingewiesen.

Der Fachausschuss für die schweizerische Weinwirtschaft hat in mehreren Sitzungen den Beschlussesentwurf eingehend geprüft und der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Die Kartellkommission machte keine Einwendungen.

In der Sitzung der Beratenden Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes ergab sich keine Opposition gegen die Vorlage.

Wir beantragen Ihnen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues zu genehmigen, und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1969

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1969

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Neuanpflan-
zung und Reb-
sorten

¹ Die Neuanpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbauzone ist verboten. Über die Aufnahme eines Grundstückes in die Rebbauzone entscheidet die Abteilung für Landwirtschaft nach Anhören des Kantons.

² Dieses Verbot gilt nicht für Grundeigentümer und Pächter, die noch keine Reben besitzen und die nicht mehr als 400 m² anpflanzen, um sie für den Eigenbedarf zu bearbeiten. Jede missbräuchliche Anwendung dieser Ausnahmebestimmung bleibt ohne Rechtsschutz.

³ Für die ab 1. März 1959 in die Rebbauzone aufgenommenen Grundstücke bedarf die Sortenwahl einer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die nach Anhören des Kantons entscheidet. Diese Bewilligung wird nur für empfohlene, reblauswiderstandsfähige, als virusfrei bezeichnete Rebsorten erteilt, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind.

II. Bundesbeiträge

Art. 2

¹ Der Bund unterstützt die Neuanpflanzung und Erneuerung innerhalb der Rebbauzone mit empfohlenen, reblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben, die im kantonalen Sorten-

verzeichnis aufgeführt sind, mit Beiträgen an die Kantone für die von ihnen nachweisbar gemachten Aufwendungen.

² Der Bundesbeitrag beträgt in Prozent der gemäss Absatz 3 und 4 anrechenbaren Aufwendungen der Kantone:

- 50 Prozent bei den finanzstarken,
- 60 Prozent bei den finanziell mittelstarken und
- 70 Prozent bei den finanzschwachen Kantonen.

³ Die anrechenbaren Kosten betragen höchstens:

Für Parzellen

Bei Neuanpflanzung und Erneuerung

Fr. pro m²

- a. mit einer Neigung bis 15 Prozent 0.50
- b. mit einer Neigung von über 15–30 Prozent 1.—
- c. mit einer Neigung von über 30 Prozent 2.50
- d. auf ausgesprochenen Terrassen 2.50

⁴ Sofern die Neuanpflanzung oder die Erneuerung im Sinne von Absatz 1 in Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung, Arrondierung oder gemeinsamen Bewirtschaftung erfolgt, betragen die anrechenbaren Kosten höchstens:

Für Parzellen

Fr. pro m²

- a. mit einer Neigung bis 30 Prozent 1.50
- b. mit einer Neigung von über 30 Prozent und auf ausgesprochenen Terrassen 3.75

⁵ Die mit der Unterstützung des Bundes angepflanzten oder erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während einer vom Kanton festzusetzenden Frist von mindestens fünfzehn Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer oder der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Kanton den Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

III. Propagandamassnahmen

Art. 3

Der Bund kann sich an Propagandaaktionen für den Absatz einheimischer Weine durch Beiträge beteiligen und insbesondere entsprechende Bestrebungen der Kantone und beruflichen Organisationen unterstützen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 4

Jedermann ist verpflichtet, den Kontrollorganen des Bundes oder der Kantone Einsichtnahme in alle zweckdienlichen Belege zu gewähren sowie den Zutritt zu allen dem Weinbau dienenden

Zutritt zu den Grundstücken

Grundstücken zu gestatten. Die Polizei der Kantone und Gemeinden hat die Kontrollorgane in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Art. 5

Bedingungen
und Auflagen

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung der in diesem Beschluss vorgesehenen Beiträge von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

² Die Bundesbeiträge gemäss Artikel 2 werden nicht ausgerichtet, solange ein Kanton diesen Beschluss nicht oder mangelhaft vollzieht.

Art. 6

Deckung der
Ausgaben

Die in diesem Beschluss vorgesehenen Ausgaben werden durch Entnahmen aus der gemäss Artikel 46 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951¹ gebildeten Rückstellung «Rebbaufonds» gedeckt.

Art. 7

Beitragsverfahren
und Rück-
erstattung

¹ Für die Ausrichtung der Bundesbeiträge gelten sinngemäss Artikel 102 Absatz 3, 103 und 104 des Landwirtschaftsgesetzes.

² Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

Art. 8

Rechtsmittel

Für das Verfahren bei Beschwerden gegen gemäss diesem Beschluss gefällte Entscheide gelten die Artikel 107–110 des Landwirtschaftsgesetzes.

Art. 9

Rodungspflicht

Die in Missachtung des Artikels 1 gepflanzten Reben müssen vom Eigentümer des Grundstückes, gegebenenfalls vom Pächter, ohne Rücksicht auf die Strafbestimmungen gemäss Artikel 10, innerhalb von zwölf Monaten, von der Aufforderung der zuständigen kantonalen Behörden an gerechnet, entfernt werden. Der Lauf der Frist von zwölf Monaten kann weder durch ein Beschwerdeverfahren noch durch ein Gesuchsverfahren um Aufnahme in die Rebbauzone gehemmt werden. Nach Ablauf dieser Frist lässt die kantonale Behörde die Reben auf Kosten des Fehlbaren entfernen.

Art. 10

Strafbestim-
mungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich Reben pflanzt, wird bei Anpflanzung in der Rebbauzone mit Busse von 0.20 Franken bis 1 Franken je m², bei Anpflanzung ausserhalb der Rebbauzone von 2 Franken bis 5 Franken je m² der angepflanzten Fläche

¹ AS 1953 1073

bestraft. Die Bussenansätze können durch den Richter ermässigt werden, wenn der Fehlbare der Rodungspflicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt.

² Wer vorsätzlich die Einsichtnahme in zweckdienliche Belege oder den Zutritt zu den dem Weinbau dienenden Grundstücken verweigert, in einem Beitragsgesuch unwahre oder täuschende Angaben macht oder Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft. Handelt der Fehlbare fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 300 Franken.

³ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Soweit der Vollzug dieses Beschlusses nicht den Kantonen obliegt oder bereits geordnet ist, ist der Bundesrat damit beauftragt. Die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 12

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; er gilt bis zum 31. Dezember 1979.

² Artikel 45 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 ist während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ausser Kraft gesetzt.

³ Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1958¹ betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues bleiben anwendbar auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen. Der gegenwärtige Beschluss ist anwendbar, wenn er für den Betroffenen günstiger ist.

Art. 13

Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

¹ AS 1959 139, 1968 169

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (Vom 12. Februar 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10170
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1969
Date	
Data	
Seite	241-261
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 246

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.